

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 44=64 (1898)

**Heft:** 27

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dort requiriert werden, wo die Einheit einrückt. Dies Jahr habe das Departement in verdankenswerter Weise Anordnungen getroffen.

Bundesrat Müller bemerkt hiezu, er nehme gerne eine Prüfung der ersten drei Punkte vor, denen er die Berechtigung nicht abspreche. Es handle sich dann nur um die Kredite. Bezuglich der Motivierung findet er, der Autorität des Offiziers schade es nicht, wenn er auch auf dem Stroh liege. Gegenwärtig, wo die Unteroffiziere den innern Dienst zu besorgen haben, braucht der Unteroffizier nicht mehr im Mannschaftskantonnement zu sein. Decurtins rügt, dass am Sonntag Morgen dienstliche Funktionen zu erfüllen sind. Man mag diesen Abusus beseitigen.

Das Militärdepartement ist erledigt. (N. Z. Z.)

**Bern.** (Der hiesige Verwaltungsoffiziersverein) hielt Sonntag den 19. Juni eine ausserordentliche Hauptversammlung ab. Das Haupttraktandum bildete die Frage, wie sich der Verein zum Antrage verhalten wolle, welchen das Centralkomitee des schweiz. Verwaltungsoffiziersvereins zu Handen der demnächst in St. Gallen stattfindenden Delegiertenversammlung der schweiz. Offiziersgesellschaft gestellt hat und welcher bezweckt, durch eine Eingabe bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, dass den Offizieren für die durch Einführung des neuen Bekleidungsreglementes veranlassten Neuanschaffungen und Umänderungen eine Entschädigung gewährt werde. Trotz dem schwachen Besucbe der Versammlung entspann sich eine ziemlich lebhafte Diskussion, und es wurde schliesslich einstimmig beschlossen, in dieser Frage eine entschieden ablehnende Haltung einzunehmen und die Delegierten dementsprechend zu instruieren.

(„Bern. Intelligenz-Bl.“)

## A u s l a n d .

**Deutschland. Preussen.** (Liste der 1897/1898 gestorbenen Generale.) Die preussische Armee hat seit dem Erscheinen der vorjährigen Rang- und Quartierliste nach dem Stande vom 4. Mai 1897 bis zu dem in den nächsten Tagen erfolgenden Erscheinen der diesjährigen 8 Generale durch den Tod verloren, und zwar den General der Infanterie Prinzen Hugo von Schönburg-Waldenburg à la suite der Armee am 8. Juni, den General der Kavallerie und General-Adjutanten v. Albedyll à la suite des Kürassier-Regiments Königin am 13. Juni, den General der Infanterie Herzog von Ujest à la suite der Armee am 23. August, den General der Infanterie v. Schachtmeyer, Chef des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34, am 8. November, den General der Artillerie v. Bülow, Chef des 1. Pommerschen Feldartillerie-Regiments Nr. 2, am 9. Dezember 1897, den General der Infanterie v. Kaltenborn-Stachau à la suite des Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 am 15. Februar, den General der Kavallerie Grafen Wilhelm zu Stollberg-Wernigerode, Chef des Dragoner-Regiments von Bredow Nr. 4., im März, und den General der Infanterie v. Scheffler à la suite des 7. Thüringischen Inf.-Regiments Nr. 96, am 27. April 1898.

**Italien.** (Die Wirkung des neuen Geschosses) hat sich, wie man der „Frkfr. Ztg.“ aus Mailand schreibt, bei den hiesigen Unruhen als eine furchtbare

erwiesen. Der weitaus grösste Teil der Verwundeten muss sterben und die Zahl derselben ist ausserordentlich gross. Die wirkliche Zahl der Toten während des Aufstandes wird nicht mehr lange geheim bleiben, da es zu viele wohl Informierte giebt; sicher ist, dass sie beträchtlich grösser ist, als offiziell angegeben wird. Die offiziellen Angaben, die von rund 80 Toten sprachen, bezogen sich nach dem Eingeständnis der „Perseveranza“ nur auf die während des Strassenkampfes umgekommenen Personen, während über die Zahl der an ihren Wunden nachträglich in den Spitäler u. s. w. gestorbenen Personen ein vielsagendes Stillschweigen beobachtet wurde. Alle am Kopf Getroffenen bieten das gleiche furchtbare Schauspiel: die gesamte obere Schädeldecke wurde wie der Deckel einer Schachtel abgehoben und die Gehirnmasse herausgeschleudert. Trifft das Geschoss auf einen Knochen, so zerplittet es denselben. Die Folge ist, dass alle an Armen und Beinen Getroffenen amputiert werden müssen und alle am Rumpf Getroffenen sterben. Die Qualen der Verwundeten sind dabei so entsetzlich, dass man viele hat in Zwangsjacken stecken müssen, um sie vor ihren eigenen rasenden Bewegungen zu schützen \*).

**Niederlande.** Haag, 1. Jani. (Annahme der persönlichen Dienstpflicht.) Die zweite Kammer nahm mit 72 gegen 20 Stimmen den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf an, welcher die obligatorische persönliche Heeresdienstpflicht einführt. Ausgenommen sollen Geistliche aller Bekenntnisse sein.

**Grossbritannien.** (Der englische Oberst J. F. Lewis), welcher für eine der grössten Autoritäten im Befestigungswesen gilt, wird nach Wei-hai-Wei segeln. Zwei Ingenieurkapitäne nebst sechs Vermessern werden ihn begleiten. Der Oberst wird zwei Jahre in China weilen. Daraus zieht man den Schluss, dass die britische Regierung beabsichtigt, Wei-hai-Wei stark zu befestigen.

(Post.)

## V e r s c h i e d e n e s .

— (Über Signalisieren mittelst Drachen) sind vor Kurzem in den Vereinigten Staaten lehrreiche Versuche durch zwei Offiziere angestellt worden. Das Internationale Patentbureau Carl Fr. Reichelt, Berlin NW. 6, teilt uns folgendes Nähere darüber mit: Die Versuche wurden zwischen Governors Island und New-Yersey-Oval (Bergen-Point, N. J.) angestellt. Die Drachen trugen verschiedenfarbige Lichter; die Höhe derselben betrug etwa 150 m. Auf die Entfernung von 13 Kilom. konnte man sich sehr gut mittelst der Signale verständigen. Natürlich bediente man sich eines besonderen Systems zur Kombination der Lichter mit einander, um dadurch die verschiedenen Zeichen zum Ausdruck zu bringen.

\*) Die zerstörende Wirkung der neuen kleinkalibrigen Gewehre ist übrigens durch die gründlichen Arbeiten unseres Armeekorpsarztes Dr. Bircher längst bekannt.

D. R.

## Eine gewirkte Reit-Unterhose

ganz ohne Naht, und mit Schenkel- und Gesäß-verstärkung ist für jeden Reiter unentbehrlich.

Sich wenden an:

(H 14959 L)

**Samuel Martin, Palud 1, Lausanne.**

aus Kautschuk & Metall  
**M. MEMMEL SOHN, BASEL**

Katalog franko an Jedermann

Broncene Medaille für Kautschuk-Stempel & -Typen  
Schweizerische Landes-Ausstellung Genf 1896

Stempel-Typenhalter.

Patent No. 1227 für

# Stempel